



Mainburg, den 20.03.2020

## Arbeitssicherheitsorganisation



Bayerische Staatsregierung



ARBEITSSCHUTZ	ARBEITSMEDIZIN	GEFAHRENSCHUTZ	CHEMIKALIENSICHERHEIT	PRODUKTSICHERHEIT
---------------	----------------	----------------	-----------------------	-------------------

Startseite >> Arbeitsschutz >> Organisation >> Arbeitssicherheitsorganisation

A A

### Arbeitsschutzorganisation

Übersicht

Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Arbeitssicherheitsorganisation

### Arbeitssicherheitsorganisation

Lange vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) im Jahre 1996 und der darin enthaltenen Forderung nach einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation im Betrieb wurden durch das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) bereits seit 1973 alle Betriebe verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

So soll gewährleistet werden, dass die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften entsprechend den Betriebsverhältnissen angewendet werden. Die Arbeitssicherheitsorganisation ist ein wesentlicher Teil der Arbeitsschutzorganisation.

### Beratung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen

Aufgabe der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es, den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, insbesondere in der Arbeitsvorbereitung zu beraten und auf die Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinzuwirken. An die Stelle betriebseigener Mitarbeiter können auch überbetriebliche Dienste treten.

### Sonderregelung im "Unternehmermodell"

Während es in großen Betrieben in der Regel keine Probleme mit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gibt, funktioniert die starre „Regelbetreuung“ in kleineren Unternehmen meist nicht.

Unternehmer von Kleinbetrieben können statt dieser Regelbetreuung das "Unternehmermodell" nach der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 2) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ihrer Berufsgenossenschaft wählen. Dies beinhaltet, dass sie an Informations- und Motivationsseminaren teilnehmen und nur bei Bedarf eine qualifizierte Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes anfordern müssen.

### Organisationspflichten

Folgende Organisationspflichten, Regelungen und Maßnahmen ergeben sich u. a. aus dem Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2:

- schriftliche Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch den Arbeitgeber;
- schriftliche Bestellung des Betriebsarztes durch den Arbeitgeber;
- Erstellung eines schriftlichen Mängelberichts durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt;
- Festlegung von Einsatzzeiten;
- Aufgabenwahrnehmung (z. B. durch Begehungen);
- Durchführung von regelmäßigen Arbeitsschutzausschusssitzungen;
- Unterstützung durch den Arbeitgeber bei der Erfüllung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie des Betriebsarztes und entsprechende Zusammenarbeit.

*A. Stangneth*

**Andreas Stangneth**  
Geschäftsinhaber

Sachkundiger im Bereich Brandschutz · Ermächtigte Stelle der Berufsgenossenschaft · Anerkennung durch die Regierung von Niederbayern

Friedrich-König-Straße 2  
84048 Mainburg/Wambach  
Fax: 08751 - 84 19 14  
St.-Nr.: 126/276/50882

Stangneth Andreas Brandschutzservice

Geschäftsinhaber:  
Stangneth Andreas  
Brandschutzmanager  
Geprüfte Brandschutz-Fachkraft (IHK)  
Sicherheitsfachkraft für Arbeitsschutz

Hallertauer Volksbank eG  
Konto-Nr. 105773334  
BLZ: 721 916 00  
IBAN: DE77 7219 1600 0105 7733 34  
BIC: GENODEF1PFI